

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der INSTICERT[®] GmbH

Im Folgenden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INSTICERT[®] - Institut für nachhaltige Zertifizierung GmbH (im Folgenden: INSTICERT[®] GmbH), vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Frank Uffmann, Steinstraße 137 in 47798 Krefeld, zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber anderen Organisationen (Auftraggeber; Auftragnehmer) dargestellt.

Anmerkung: In diesen AGB wird - wo erforderlich - zugunsten einer besseren Lesbarkeit entweder ein geschlechtsneutraler Terminus oder der maskuline Terminus verwendet. Selbstverständlich sind hiermit stets alle Geschlechter gemeint.

1. Geltungsbereich

Die INSTICERT[®] GmbH ist ein Dienstleistungsunternehmen, das seinen Fokus auf die Auditierung und Zertifizierung bzw. Prüfung sowie die Erbringung weiterer, mit diesen in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen legt.

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der INSTICERT[®] GmbH mit Kunden (Auftraggeber), Auditoren bzw. Prüfern (Auftragnehmer/Subauftragnehmer) über die Erbringung von Dienstleistungen. Abweichende Geschäftsbedingungen eines Kunden (Auftraggeber) oder von Auditoren bzw. Prüfern (Auftragnehmer/Subauftragnehmer) sind nur dann verbindlich, wenn die INSTICERT[®] GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

In den jeweiligen Einzelverträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen der INSTICERT[®] GmbH und dem Kunden (Auftraggeber) bzw. dem Auditor und/oder dem Prüfer (Auftragnehmer/Subauftragnehmer) zur Erbringung/Ausführung der eingangs benannten Dienstleistungen getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Ein Bestandteil der Vereinbarung mit Auditoren und/oder Prüfern ist der jeweils gültige Code of Conduct der INSTICERT[®] GmbH.

Bei der Nutzung der durch die INSTICERT[®] GmbH gestellten Softwareprodukte gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Softwareprodukts.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die durch die INSTICERT[®] GmbH erstellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich deklariert wurden.

Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens der INSTICERT[®] GmbH zustande oder wenn die INSTICERT[®] GmbH mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt. Mündliche Nebenabreden bestehen grundsätzlich nicht.

3. Leistungsumfang und Leistungsausführung

Die INSTICERT[®] GmbH als unabhängiges und objektives Auditierungs-, Zertifizierungs- und Prüfunternehmen, führt die beauftragten Tätigkeiten selbstständig, objektiv, unabhängig und eigenverantwortlich aus.

Die INSTICERT[®] GmbH begutachtet, auditiert, prüft bzw. zertifiziert das Managementsystem eines Auftraggebers vollumfänglich oder auch nur Teilbereiche davon, um die Konformität zu festgelegten oder entsprechend vereinbarten Forderungen zu bewerten. Dies schließt die Überprüfung der Wirksamkeit eines Managementsystems oder Teile davon ein.

Der Auftraggeber erhält hierüber, je nach Beauftragung und erbrachter Leistung, ein entsprechendes Gutachten und/oder Zertifikat, eine Konformitätserklärung bzw. eine Urkunde.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und der Beurteilung von Sachverhalten agiert die INSTICERT[®] GmbH stets objektiv und unabhängig und unterliegt damit keinerlei Weisungen.

Der Auftraggeber hat der INSTICERT[®] GmbH alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung relevanten Informationen vollständig und rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Die INSTICERT[®] GmbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht - es sei denn, dass der Auftrag dies ausdrücklich umfasst. Auf Verlangen der INSTICERT[®] GmbH hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihr vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Informationen, Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Die INSTICERT[®] GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Sicherheitsregeln, -vorschriften und -programme, die ihren Prüfungen und Gutachten zugrunde liegen - es sei denn, jene Regeln, Vorschriften oder Programme stammen von ihr oder sind selbst Gegenstand des Prüfauftrags.

Die Geschäftsräume des Auftraggebers können, soweit es für die Erfüllung des Auftrags notwendig ist, zu dem für den Auftrag notwendigen Zeitraum seitens der INSTICERT[®] GmbH betreten werden. Dies geschieht in Abstimmung mit der Leitung der Organisation und/oder den zuständigen Funktionsleitern des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die INSTICERT[®] GmbH über alle vor Ort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Eine Verpflichtung der INSTICERT[®] GmbH zur höchstpersönlichen Ausführung jedes Auftrags besteht nicht. Die INSTICERT[®] GmbH hat das Recht, die ihr obliegenden Leistungen durch einen von ihr sorgfältig ausgesuchten, geeignet erscheinenden und entsprechend qualifizierten Unterauftragnehmer (Auditoren bzw. Prüfer) durchführen zu lassen.

In dem jeweiligen Einzelvertrag (Auftragsbestätigung, Dienstleistungsvertrag etc.), der zwischen der INSTICERT[®] GmbH und dem Kunden (Auftraggeber) bzw. dem Auditor und/oder Prüfer (Auftragnehmer/Subauftragnehmer) zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen getroffen wurde, sind sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Leistungsausführung und des Leistungsumfangs ausführlich schriftlich niedergelegt. Bei Fristen oder Leistungszeiten, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, handelt es sich um unverbindliche Angaben.

Umfasst der Vertrag auf die informationsverarbeitenden Anlagen (IT-Systeme) des Auftraggebers bezogene Leistungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die INSTICERT[®] GmbH nur dann, wenn und soweit der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

4. Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz und Aufbewahrungspflichten

Sowohl die INSTICERT[®] GmbH als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von fünf Jahren fort. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, ...

- a) ... die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden.

- b) ... die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht.
- c) ... die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- d) ... die der Empfänger unabhängig von der Kenntnis der vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt oder entwickeln lassen hat.

Die INSTICERT[®] GmbH verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes einzuhalten. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der INSTICERT[®] GmbH hinterlegt.

Um sicherzustellen, dass Unterlagen, Informationen oder gar Gutachten, die bei der Erbringung der Dienstleistung bekannt werden und die Rückschlüsse auf den Auftraggeber oder den Auftragsgegenstand zulassen, nicht unbefugt genutzt, weitergegeben oder veröffentlicht werden, sind entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen worden.

Die INSTICERT[®] GmbH wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht besteht. Darüber hinaus ist die INSTICERT[®] GmbH zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeanprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

5. Vergütung, Fälligkeiten und Mängelansprüche

Die entsprechende Höhe der Vergütung für die Erbringung der definierten Dienstleistung wird im Vertrag festgelegt (schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Bestellung). Alle Forderungen der INSTICERT[®] GmbH werden mit Eingang der Rechnung beim Auftraggeber unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung wird erst dann als erfolgt eingestuft, wenn die INSTICERT[®] GmbH über den Betrag verfügen kann. Es wird nur der elektronische Zahlungsverkehr akzeptiert.

Gerät ein Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die INSTICERT[®] GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

Der Auftraggeber ist zu einer Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und von der INSTICERT[®] GmbH anerkannt wurden oder unstrittig sind. Nur wenn ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, ist der Auftraggeber befugt, von der Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts Gebrauch zu machen.

Der Vertrag zwischen Auftraggeber und der INSTICERT[®] GmbH wird mit Auftragserteilung auf die in dem Vertrag bestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Auftraggeber ohne Angabe besonderer Gründe mit einer Frist von jeweils sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber behält sich die INSTICERT[®] GmbH vor, die von ihr bereits erbrachten Leistungen zu berechnen.

Bei Kündigungen durch den Auftraggeber, die weniger als acht Wochen vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgen, berechnet die INSTICERT[®] GmbH 75 % der Auftragssumme, zuzüglich entstandener Reisekosten bzw. Stornierungsgebühren.

Sollte eine Absage durch den Auftraggeber weniger als sieben Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung erfolgen, so berechnet die INSTICERT[®] GmbH 100 % der Auftragssumme, zuzüglich entstandener Reisekosten bzw. Stornierungsgebühren.

Bei einer Kündigung des bestehenden Vertrags vor Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats bzw. eines entsprechenden Prüfnachweises behält sich die INSTICERT[®] GmbH vor, 20 % des noch nicht fakturierten Restauftragswertes in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistungen der INSTICERT[®] GmbH verpflichtet. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Bei abgrenzbaren Teilleistungen kann der Auftragnehmer auch Teilabnahmen verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der INSTICERT[®] GmbH binnen 14 Tagen nach Fertigstellung und Aufforderung der INSTICERT[®] GmbH abzunehmen, es sei denn, dass er innerhalb dieser Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Aufforderung der INSTICERT[®] GmbH innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Leistung als abgenommen.

Im Falle eines durch den Auftraggeber geltend gemachten Vorbehalts wegen Mängeln wird die INSTICERT[®] GmbH ihre Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last, es sei denn, er hat nicht schuldhaft oder nur leicht fahrlässig gehandelt. Im Falle einer mangelhaften Leistung der INSTICERT[®] GmbH hat der Auftraggeber der INSTICERT[®] GmbH Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Auftraggebers rechtfertigen. Die INSTICERT[®] GmbH kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 6. Rücktritts- und Schadenersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist.

Bei einer kurzfristigen Absage des Audits bzw. der Prüfung und/oder der Inanspruchnahme entsprechend weiterer Dienstleistungen oder einer Verschiebung des Termins ab sechs Wochen vor dem geplanten Termin, behält sich die INSTICERT[®] GmbH vor, dem Auftraggeber die infolge der Absage/Verschiebung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

6. Haftung

Die INSTICERT[®] GmbH als unabhängiges und objektives Auditierungs-, Zertifizierungs- und Prüfunternehmen führt alle Leistungen mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der allgemein gängigen branchenspezifischen Grundsätze aus.

Gegenüber dem Auftraggeber haftet die INSTICERT[®] GmbH nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seitens der INSTICERT[®] GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Eine Haftung der INSTICERT[®] GmbH für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Weiterhin ist die Haftung der INSTICERT[®] GmbH für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ausgeschlossen.

Unabhängig vom Rechtsgrund und soweit gesetzlich zulässig, beschränkt sich die Haftung der INSTICERT[®] GmbH auf maximal 300.000,00 EUR für Vermögensschaden und 10.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschaden.

7. Nutzungsrecht

Sollten im Zuge der Auftrags Erfüllung Gutachten, Auditberichte, Bewertungsergebnisse o. Ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, so räumt die INSTICERT[®] GmbH dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt. Insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Auditberichte, Bewertungsergebnisse o. Ä. zu verändern.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der alleinige Gerichtsstand ist bei allen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der INSTICERT[®] GmbH in Krefeld.

Anzuwenden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

Nebenabreden und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des jeweils abgeschlossenen Vertrags bedürfen der Schriftform, um ihre Rechtswirksamkeit nicht zu verlieren. Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des jeweiligen Vertrags unwirksam, so wird hierdurch jedoch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt.

Zusätzlich zu den aufgeführten Bestimmungen gelten bei Auditierungs- und Zertifizierungs- bzw. Prüfungsleistungen die jeweils aktuell gültigen Versionen der spezifischen Forderungen inklusive der jeweils ergänzenden Interpretationen.

Stand: 01. Oktober 2022

gez. Frank Uffmann (Geschäftsführer)